

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN/SCHULORDNUNG

Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Stadtjugendmusik- und Kunstschule Winnenden und Umgebung e.V. (SJMKS) und dem Schüler/Teilnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter. Die Rechtsbeziehungen zwischen der SJMKS und dem Schüler sind privatrechtlicher Natur. Jede Änderung oder Ergänzung des Unterrichtsvertrages muss schriftlich erfolgen. Sollte eine Bestimmung des Unterrichtsvertrages oder dieser AGB ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt.

Umfang der Unterrichtsleistungen

Die musikalische Ausbildung folgt dem Strukturplan der VdM-Musikschulen und gliedert sich in die Bereiche Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe. Die tänzerische und bildnerisch-künstlerische Ausbildung erfolgt entsprechend dieser Systematik. Darüber hinaus werden Ergänzungsfächer (Orchester und Ensembles, Musiktheorie, Musikgeschichte u.a.) sowie spezielle Kurse, Workshops und Projekte mit begrenzter Dauer angeboten. Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Unterricht an der SJMKS besuchen.

Anmeldung

Anmeldungen müssen schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars der SJMKS vorgenommen werden. Ein Anspruch des Schülers auf Annahme seiner Anmeldung besteht nicht. Die Zuweisung zum Unterricht wird durch die Schulleitung im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten vorgenommen. Anmeldungen oder Nebenabreden über Lehrkräfte sind nicht statthaft. Der Unterrichtsplatz ist grundsätzlich nicht übertragbar.

Laufzeit des Vertrages

Der Unterrichtsvertrag im Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht sowie in der Bildenden Kunst wird in der Regel auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. In der Musikalischen Früherziehung sowie in der Grundausbildung endet der Unterricht nach 2 Jahren ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag für Kurse, Workshops und Projekte wird für die jeweilige Dauer abgeschlossen.

Schuljahr und Unterricht

Das Schuljahr der SJMKS beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es ist in zwei Halbjahre (1. Oktober bis 31. März und 1. April bis 30. September) eingeteilt. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in Winnenden gilt auch für die SJMKS. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Dazu gehört auch die Teilnahme am Orchester- und Ensembleunterricht der SJMKS sowie die unentgeltliche Mitwirkung an den Veranstaltungen der Schule. Es obliegt dem gesetzlichen Vertreter dies sicherzustellen. Bei Verhinderung ist die Schulleitung bzw. die Lehrkraft zu informieren. Die Absage des Unterrichts entbindet nicht von der Zahlungspflicht und stellt keinen Grund für ein Nachholen des Unterrichts dar. Regelmäßiges häusliches Üben des Schülers wird vorausgesetzt und ist maßgebend für den Unterrichtserfolg.

Öffentliche Auftritte als Schüler der Musikschule sowie Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Genehmigung der zuständigen Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

Gegen Schüler die wiederholt gegen die Schulordnung und/oder Disziplin verstoßen oder mehrmals unentschuldig fehlen, können folgende Maßnahmen ergriffen werden: a) Schriftliche Ermahnungen b) Ankündigung eines möglichen Ausschlusses aus der Schule c) Ausschluss aus der Musikschule.

Leistungsbewertung

Jeder Schüler hat auf Antrag Anspruch auf ein seinen Leistungsstand und seine Lernerfolge wiedergebendes Zeugnis. Jeder Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat Anspruch auf mündliche Beratung durch die Lehrkraft. Sie ist Teil des regulären Unterrichts und findet während der Unterrichtsstunde des Schülers statt. Jeder Schüler ist verpflichtet, soweit er dazu in der Lage ist, seine Leistungen durch Vorspiele, Ausstellungen, die Teilnahme an Wettbewerben oder durch Prüfungen nachzuweisen. Die SJMKS ist berechtigt, unentgeltlich Konzerte, Ausstellungen, einzelne Werke, Schülervorspiele usw. auf Bild- bzw. Tonträger aufzuzeichnen und diese in den Digital- und Printmedien zu nicht kommerziellen Zwecken zu verwenden.

Lernmittel

Die für den Unterricht notwendigen Lernmittel (Noten, Instrumente, etc.) sind auf eigene Kosten zu beschaffen. Im Rahmen des Instrumentenbestandes der SJMKS können Instrumente gegen Entgelt verliehen werden. Näheres regelt ein gesondert zu vereinbarendes Mietvertrags.

Beendigung des Unterrichts-/ Kurs-/ Projektvertrages

Jede Kündigung durch den Schüler bzw. durch seinen gesetzlichen Vertreter oder durch die Musikschule bedarf der Schriftform; es gilt stets eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum 30. September oder zum 31. März (Rhythm. Musikalische Früherziehung: 31. August oder 28. Februar), entscheidend ist der fristgerechte Eingang des Kündigungsschreibens. Bei Teilnahme an Projekten, Workshops und Kursen ist mit Beendigung keine Kündigung notwendig. Die vorzeitige Abmeldung von in sich abgeschlossenen und zeitlich befristeten Kursen/Projekten ist nicht möglich.

Die Entgelte werden bis zum festgesetzten Kündigungstermin auch dann erhoben, wenn der Schüler den angebotenen Unterricht nicht mehr wahrnimmt. Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schüler in einen anderen Wohnort außerhalb des Einzugsgebietes der SJMKS verzieht oder aus ärztlich attestierten Gründen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dem Unterricht dauerhaft nachzukommen. Wichtige Gründe liegen für die Musikschule insbesondere in einer unzureichenden Unterrichtsleistung, in mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen des Schülers oder in einem Entgeltverzug, der die gerichtliche Geltendmachung des Rückstandes nach sich zieht. In diesen Fällen kann der Schulleiter den Unterrichtsvertrag kündigen.

Entgelt

Mit Beginn des Unterrichtsvertrages wird für die Benutzung der SJMKS ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Näheres regelt die jeweils gültige Entgeltordnung, die Bestandteil dieser AGB ist. Schuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Vertragspartner. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Das Entgelt wird anteilig rückerstattet, wenn in einem Schuljahr mehr als 10% der planmäßigen Unterrichtseinheiten aus von der SJMKS zu verantwortenden Gründen (wie z.B. Erkrankung der Lehrkraft ohne Vertretung) ausgefallen sind.

Sonstige Bestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Die Schule haftet nicht für Schäden bzw. für den Verlust von privatem Eigentum der Schüler. Für Schüler besteht eine Schülerunfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung. Schadensfälle sind von dem Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten unverzüglich der Verwaltung der Musikschule anzuzeigen. Die Hausordnung der jeweiligen Gebäude in denen der Unterricht stattfindet, ist Bestandteil der AGB.

Die bei der Anmeldung erhobenen Daten der Schüler werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke der Musikschule gemäß den Regelungen des Datenschutzgesetzes. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht. Durch ihre Anmeldung erklären die Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter das Einverständnis zu dieser Verarbeitung ihrer persönlichen Daten.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der SJMKS.

Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1.3.2009 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle anderen vorausgehenden AGB ihre Gültigkeit.